

bahn nach Schleiz zu erbauen, haben zu Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß j. L.

Höchsthohen Staatsrath Walther Engelhardt,

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchsthohen Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

#### Art. 1.

Die Bahn soll als eine eingleisige, seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der etwa später an deren Stelle tretenden Bestimmungen zu betreibende Eisenbahn mit der normalen Spurweite von 1,435 Meter im Lichten der Schienen auf Grund eines durch königlich sächsischen Eisenbahntechniker zu bearbeitenden, von beiden Regierungen zu genehmigenden speziellen Projektes gebaut und der Bau von der königlich sächsischen Regierung ausgeführt werden.

Das Eigenthum an der Bahn wird einem jeden der beteiligten Staaten innerhalb seines Staatsgebietes zuzurechnen mit alleiniger Ausnahme der für die Bahn theils neu zu beschaffenden, theils aus dem vorhandenen Betriebsmittelparke der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zu stellenden Betriebsmittel, welche in das ausschließliche Eigenthum des königlich sächsischen Staatsfiskus übergehen und beziehentlich in denselben verbleiben.

#### Art. 2.

Beide Regierungen werden zu Gunsten des Unternehmens die in Ihren Gebieten geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit setzen und letztere durch Ihre Behörden unter Zuziehung der Organe der königlich sächsischen Bauverwaltung nach Maßgabe des genehmigten Projektes und unter Rücksichtnahme auf die künftigen Bedürfnisse des Betriebes durchzuführen lassen.

#### Art. 3.

Für den Bau der Bahn sollen allenthalben die bei der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein.

Sollten sich im Verlaufe der Bauausführung Abweichungen von dem ursprünglich genehmigten Projekte als nöthig oder zweckmäßig herausstellen, so werden sich, soweit das Fürstlich Reußische j. L. Staatsgebiet hierbei in Frage kommt, beide Regierungen hierüber verständigen.